



## Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Fachbereiche Arbeit, Migration und  
Soziales

Jobcenter

## BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe

für Leistungsbezieher von  
SGB II, SGB XII, AsylbLG,  
Wohngeld oder Kinderzuschlag

**Lernförderung**

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die die bereits vorhandenen schulischen Angebote ergänzt („außerschulische Lernförderung“).

### Wer bekommt diese Leistung?

**Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten, während des Leistungsbezugs nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag.

### Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel **kostenfreien Angebote** \*) sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn die wesentlichen Lernziele, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegt sind, nicht erreicht werden (meist die Versetzung in die nächste Jahrgangs- / Klassenstufe) und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Ferner ist i. d. R. keine Förderung möglich bei Kindern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben (Legasthenie/LRS) oder Rechnen (Dyskalkulie). Hier ergibt sich ggf. ein sonderpädagogischer Förderbedarf oder die Notwendigkeit einer langfristigeren Förderung / Therapie; fragen Sie in derartigen Fällen bitte in Ihrer Schule und bei dem für Sie zuständigen Jugendamt nach!

Wenn eine außerschulische Lernförderung aus pädagogischer Sicht notwendig und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben angemessen ist, werden die **entstehenden Kosten im angemessenen Umfang von** hier übernommen.

**\*) erfragen Sie diese kostenfreien Angebote individuell im Sekretariat Ihrer jeweiligen Schule**

### Wie funktioniert das?

Die Leistungen für Lernförderung müssen Sie für **jedes Kind** beim hiesigen Landkreis/Jobcenter **beantragen**.

Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen.

Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Defizite voraussichtlich mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Lernziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann. Auf Basis dieser Einschätzung entscheiden wir über die Gewährung der Leistung für geeignete Lernförderung.

Gibt der Fachlehrer keine Hinweise auf eine geeignete Form der Lernförderung (z. B. Empfehlung von Nachhilfelehrern oder einschlägigen Organisationen), so können Sie beim Landkreis/Jobcenter erfragen, welche geeigneten Anbieter von Lernförderung für den individuellen Bedarf Ihres Kindes vor Ort vorhanden sind.

Die Leistungen für Lernförderung für Ihr förderbedürftiges Kind werden vorerst nur per Kostenübernahmeerklärung zugesagt. Legen Sie anschließend die Rechnung des Anbieters der Lernförderung vor. Der Landkreis/Jobcenter übernimmt darauf die Abrechnung der Kosten; eine Direktabrechnung ist nach Absprache möglich.

(Stand der Information Februar 2022)



## Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Fachbereiche Arbeit, Migration und  
Soziales

Jobcenter

## BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe

für Leistungsbezieher von  
SGB II, SGB XII, AsylbLG,  
Wohngeld oder Kinderzuschlag

**Soziale und  
kulturelle Teilhabe**

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

### Wer bekommt diese Leistung?

**Kinder und Jugendliche**, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind, während des Leistungsbezugs nach SGB II und SGB XII, AsylbLG, Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbezug.

### Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 15,- Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche),
- Die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

### Wie funktioniert das?

Ein gesonderter Antrag ist nicht mehr notwendig. Fragen Sie bei dem für Sie zuständigen Fallmanager nach, welche Unterlagen (Beitragsrechnung für den Mitgliedsbeitrag in einem Verein, Kostenaufstellung für eine Ferienfreizeit o.ä.) Sie einreichen sollen.

Sie können den für Sie zuständigen Mitarbeiter/ die für Sie zuständige Mitarbeiterin beim Landkreis/Jobcenter – falls er/sie Sie nicht bereits im Beratungsgespräch auf dieses Thema angesprochen hat – darauf hinweisen, dass Ihr Kind Interesse an sozialen und kulturellen Angeboten hat.

Sie können eigene Vorschläge zu Teilhabemöglichkeiten (Mitgliedschaft in Vereinen u. a.) machen. Es wird daraufhin geprüft, ob die von Ihnen vorgeschlagenen Anbieter und deren Angebote geeignet sind.

Bei der Erbringung der Leistung gibt es folgende Möglichkeit:

Der Landkreis/Jobcenter sichert Ihnen die Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe Ihres Kindes vorerst nur per **Kostenübernahmeerklärung** zu. Oder die entstehenden Kosten werden (auf Wunsch) an den Leistungserbringer direkt gezahlt. Oder Sie erhalten eine Erstattung der Ihnen entstandenen Kosten i.H.v. 15,- Euro monatlich.

In diesem Fall legen Sie Anmeldungen, Rechnungen oder sonstige geeignete Unterlagen der Stellen vor, bei denen Ihr Kind ein Angebot wahrnehmen möchte. Ihr Sozialleistungsträger prüft diese und übernimmt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages seit August 2019 monatlich 15,- Euro bzw. die Abrechnung der Kosten (in mtl. Pauschalen).

Die Musikschule unseres Landkreises bietet passend dazu einen Sozialtarif i. H. v. 15,- Euro monatlich an.



(Stand der Information: Februar 2022)